Erläuterungen

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2026 wurde das Mineralölsteuergesetz 2022, BGBl. Nr. 630/1994 (MinStG 2022), in Umsetzung eines Maßnahmenpakets der Bundesregierung novelliert, mit dem sichergestellt werden soll, dass weder der Staat von außerordentlichen Einnahmen noch die Energieunternehmen von außerordentlichen Gewinnen in der aktuellen Krisensituation profitieren.

Dazu wurde in § 64 MinStG 2022 eine temporäre Ermäßigung der Mineralölsteuersätze mit dem Ziel einer Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen bei besonders gängigen Treibstoffen (Benzin unverbleit und schwefelarm, mit biogener Mindestbeimischung und bei schwefelarmem Diesel mit biogener Mindestbeimischung) vorgesehen. Diese Ermäßigung erfolgte im Wege einer jeweils für einen Kalendermonat erlassenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen, wobei das Ausmaß der Steuermäßigung bislang durch die Mehreinnahmen an Umsatzsteuer gemäß § 64 Abs. 1 MinStG 2022 begrenzt war.

In Reaktion auf anhaltend rasante Preissteigerungen bei Treibstoffen wurde durch eine weitere Novelle des MinStG 2022, BGBl. I Nr. 82/2026, für die Monate Oktober und November 2026 eine stärkere Senkung der Mineralölsteuersätze ermöglicht. Dabei fanden EU-rechtliche Vorgaben Berücksichtigung, die Mindestsätze der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, ABl. Nr. L 283 vom 31.10.2003, S. 51, werden eingehalten.

Durch die vorliegende Verordnung sollen die Mineralölsteuerermäßigungen für den Kalendermonat November 2026 entsprechend den neuen Vorgaben näher geregelt und eine Absenkung der Steuersätze in der Höhe von jeweils 67 Euro je 1.000 l bzw. 6,7 Cent je Liter bei Benzin und Diesel (Gasöl) vorgesehen werden.

